

einen recht begrenzten Teil der politischen Gesamtkorrespondenz der erzbischöflichen Kanzlei, und dementsprechend ist auch das Bild, das sich daraus gewinnen läßt, höchst unvollkommen, für gewisse Abschnitte zwar reich im Detail, das zuweilen lebendig und farbig aufleuchtet, im Ganzen aber ungleichmäßig und schwer durchschaubar. Viele der erwähnten Personen, Vorgänge und Zusammenhänge bleiben in rätselvollem Halbdunkel.

Einen kleineren Teil innerhalb dieses Abschnitts der Sammlung bilden die wirklich persönlichen Briefe Gerberts. Darin schreibt er an seine Freunde, Bischöfe, Äbte, Mönche, Scholaster, über Bibliotheksangelegenheiten, behandelt wissenschaftliche Fragen, klagt über seine Situation, bewirbt sich um andere Posten, macht Einladungen, erteilt mancherlei Ratschläge, so wiederholt auch an einzelne Mitglieder der Abtei Bobbio, als deren Abt er sich im Exil immer noch fühlt¹²⁷). Auch diese Briefe können nicht die Gesamtheit des privaten Briefwechsels Gerberts in jener Zeit ausmachen, auch sie sind nur eine Auslese.

Daß in Reims amtliche Briefe und Schriftstücke und auch Gerberts private Korrespondenz in Konzepten oder Abschriften laufend gesammelt wurden, steht fest. In den erhaltenen Briefen gibt es mehrere Hinweise darauf. In ep. 161 schreibt Gerbert an den Bobbieser Mönch Reinardus: *Quidam Tetbaldus, ut ipse ferebat, monachus Bobbiensis praeterita aestatae (!) ad nos venit, per quem nostra scripta tibi direximus, quibus tuae litterae non satis respondent. Itaque et exemplar prioris epistolae remittimus et tuae petitioni hoc modo consulimus.* Vielleicht handelt es sich um eine Zweitausfertigung von ep. 130, die gleichfalls an *Rainardus Monachus* gerichtet ist (so H a v e t S. 143 Anm. 2). Ein Konzept oder eine Registerabschrift muß jedenfalls in Reims zurückgeblieben sein. — In ep. 146 schreibt Adalbero an einen nicht genannten Adressaten: *X. kl. ian. a rege acceptam epistolam fraternitati vestrae direximus per Ri. . . , in qua vester ac fratris mei adventus in urbe Remorum expetebatur . . . , sed vos non invenerunt. Porro exemplar prioris epistolae nostrae nunc mittimus, postulantes . . .* Ob der Brief sich, wie H a v e t S. 129 Anm. 7 meint, auf ep. 144 bezieht, in dem es heißt: *sicut epistola regii nominis, quam vobis misimus, continet, monemus . . . ut exequi curetis . . .*, ist nicht einwandfrei sicher. Es handelt sich vielleicht nur um einen parallelen Fall, in dem die Reimser Kanzlei wieder einen königlichen Brief an dritte Adressaten

¹²⁷) Vgl. ep. 24. 25. 40. 44. 45. 46. 67. 82. 83. 84. 91. 92. 116. 123. 130. 134. 148. 151. 152.